

STATUTEN

des Quartiervereins

Plattenau

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Plattenau besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8762 Schwanden, Glarus Süd

Die offizielle Sprache des Vereins ist Deutsch

Die Anschrift Adresse entspricht dem Wohnsitz des Präsidenten des Vereins.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Bewältigung der finanziellen Folgen der zerstörten privaten Umgebung aus den verschiedenen Erdbeben-Ereignissen an der Wagenrunse. Er kann dazu verschiedene Sammelaktionen durchführen. Hauptziel ist es die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften an der Herren- und Plattenaustrasse, welche vom Architekturbüro Marti Matt erfasst wurden, so weit als möglich finanziell zu entlasten. Für Sammlungen wird ein separates Reglement mit dem entsprechenden Verteilschlüssel erstellt.

Im Weiteren kümmert sich der Verein um gemeinsame Anliegen im Interesse der Anwohner. Er verhandelt dazu falls nötig mit Behörden, Firmen, privaten Personen und weiteren Ansprechpartnern.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- ausserordentliche Mitgliederbeiträge (nur im Bedarfsfall vorgesehen)
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse aller Art
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck aktiv mitzutragen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder sind jeweils mit einer Stimme vertreten bzw. stimmen jeweils mit einer Stimme ab.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell unterstützen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, resp. Auflösung.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden (Post oder E-Mail).

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es wird darüber keine Korrespondenz geführt. Ein Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen werden.

Bereits bezahlte oder voraus geleistete Beiträge und Zuwendungen von Vereinsmitgliedern verfallen zu Gunsten des Vereins und werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch dem Verein gegenüber.

Artikel 7– Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus per Post oder E-Mail einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

An der Mitgliederversammlung kommt jedem Aktivmitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets falls so eines notwendig ist
- Festsetzung von allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Aktivmitgliedern

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mindestens folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Weiter können ein Vizepräsident und Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Falls zu wenige Kandidaten vorhanden sind, übernimmt der Aktuar oder Kassier zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten in Personalunion.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit seiner Mehrheit beschlussfähig. Über Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet über die angemessene Entschädigung für materielle Aufwendungen für Vereinszwecke.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 10 – Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Revisoren wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

Die Revisoren überprüfen die Buchführung des Vereins und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 11 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Auflösung

Der Verein kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins hat mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend zu sein.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, nach Möglichkeit auf eine steuerbefreite Körperschaft zu übertragen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Statutenbestimmung ist unabänderlich.

Artikel 13 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

Artikel 14 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Artikel 15 – Statutenänderung

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Schwanden, 15. Januar 2025

Der Präsident

Jürg Nefti

Der Protokollführer

Stephan Gredinger